Zweck des Erneuerbare-Wärme-Gesetz:

Zweck des EWärmeG ist es, im Interesse des Klima- und Umweltschutzes, den Einsatz erneuerbarer Energien zur Wärmeversorgung in Baden-Württemberg zu steigern und so den Anteil an Treibhausgasen zu verringern.

Für welche Gebäude gilt das Gesetz?

Das Gesetz gilt für alle am 01.01.2009 bereits errichteten Wohn- und Nichtwohngebäude. Für Neubauten gilt ausschließlich das Bundesgesetz EEWärmeG.

Welche Nutzungspflichten regelt das Gesetz für bestehende Gebäude?

Es regelt eine Nutzungspflicht für Eigentümer von bestehenden Wohn- und Nichtwohngebäuden. Bei diesen Gebäuden müssen mind. 15 % des jährlichen Wärmeenergiebedarfs durch erneuerbare Energien gedeckt oder Ersatzmaßnahmen ergriffen werden.

Wann entsteht die Nutzungspflicht?

Die Nutzungspflicht entsteht, wenn ein zentraler Wärmeerzeuger in einem Gebäude ausgetauscht oder erstmalig eingebaut wird.

Was zählt als Wärmeenergiebedarf im Sinne des EWärmeG?

Wärmeenergiebedarf ist die Summe der zur Deckung des Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasser jährlich benötigten Wärmemenge.

Sind Kombinationen von Maßnahmen erlaubt?

Grundsätzlich sind Maßnahmenkombinationen möglich. Ausgenommen sind Einzelraumfeuerungs-anlagen.

Wie sind die Nachweise zu erbringen?

Der Eigentümer muss die Erfüllung seiner Verpflichtung nach der Inbetriebnahme durch einen Sachkundigen bei der zuständigen Baurechtsbehörde bestätigen lassen. Diese Aufgabe übernehmen wir gerne für Sie, rufen Sie einfach an Tel.: 07232 4363.

Der Sanierungsfahrplan als Erfüllungsoption:

Wir beraten Sie gerne zur Auswahl passender Erfüllungsoptionen. Der Sanierungsfahrplan ist ein Energieberatungsbericht, der von staatlichen Stellen bezuschusst wird. Die großzügigen Förderbeträge liegen zwischen 800 € und 1.100 €, je nach Wohneinheiten des Gebäudes.

Alle Empfehlungen aus dem Sanierungsfahrplan sind unverbindlich und müssen nicht ausgeführt werden. Der regenerative Anteil wird Ihnen in jedem Fall angerechnet – unabhängig davon, ob Sie die Empfehlungen zur energetischen Optimierung umsetzen oder nicht!

Ergebnis: Das EWärmeG ist erfüllt. Sie wissen über den energetischen Zustand Ihres Gebäudes Bescheid und Sie leisten Ihren Beitrag zum Klimaschutz!

Beim Heizungstausch gibt es Fördermöglichkeiten (Zuschüsse, Kredite etc.) – wir beraten Sie gerne.

Gelistet nach dena-Standard.
Effizienzhaus-Experte.

Auch die Dachsanierung kann eine Erfüllungsoption des EWärmeG sein. Bitte sprechen Sie uns einfach an.

Wir besitzen alle Zulassungen für Wohngebäude, Nichtwohngebäude, Denkmalgebäude, Kommunen und Unternehmen!

Energieberatungen
Ingenieurbüro Kaucher GmbH

Erneuerbare-Wärme-Gesetz

§§
EWärmeG

Hinweise zum Gesetz zur Nutzung erneuerbarer Wärmeenergie in Baden-Württemberg

Nutzungspflicht erneuerbarer Energien im Gebäudebestand

www.zukunftenergie24.de

Erfüllungsoptionen Wohngebäude:

Erfüllungsoptionen	5 %	10 %	15 %
Solarthermie – pauschaliert: (0,07 bzw. 0,06 m²/m² Wfl.) – rechnerischer Nachweis – Vakuumkollektoren um Faktor 1,2 kleiner	✓ EFH/ ZFH 0,023 MFH 0,02	✓ EFH/ ZFH 0,046 MFH 0,04	✓ EFH/ ZFH 0,07 MFH 0,06
Holzzentralheizung	-	-	✓
Wärmepumpe (JAZ 3,5; JHZ 1,2)	✓	✓	✓
Biogas (bis max. 50 kW NWL + nur i.V.m. Brennwert)	✓	✓	-
Bioöl (nur i.V.m. Brennwert)	✓	✓	-
Einzelraumfeuer-ungsanlagen	-	✓ (nach Vorgaben altes EWärmeG und vor 1.7.15 in Betrieb genommen)	✓
Baulicher Wärmeschutz			
– Dach	✓ (über 8 VG)	✓ (5-8 VG)	✓ (bis 4 VG)
– Außenwand			✓
– Kellerdecken-dämmung	✓ (3 -4 VG)	✓ (bis 2 VG)	
– Bestandsgebäude: Transmissions-wärmeverlust (H_T')	✓	✓	✓
KWK			
– bis 20 kW_{el} (min. 15$kWh_{el}/m^2_{Wfl.}$)			✓
– über 20 kW_{el}	✓	✓	✓
Photovoltaik	✓	✓	✓
Anschluss an Wärmenetz	✓	✓	✓
Sanierungfahrplan	✓	-	-
Wärmerück-gewinnung	-	-	-

Hinweis: Es sind auch Zwischenritte möglich,
(VG= Vollgeschoss)

Erfüllungsoptionen Nichtwohngebäude:

Erfüllungsoptionen	5 %	10 %	15 %
Solarthermie – pauschaliert: (0,06 m²/m² Ngfl.) – rechnerischer Nachweis – Vakuumkollektoren um Faktor 1,2 kleiner	✓ 0,02	✓ 0,04	✓ 0,06
Holzzentralheizung	-	-	✓
Wärmepumpe (JAZ 3,5; JHZ 1,2)	✓	✓	✓
Biogas (bis max. 50 kW NWL + nur i.V.m. Brennwert)	✓	✓	-
Bioöl (bis max. 50 kW NWL + nur i.V.m. Brennwert)	✓	✓	-
Einzelraumfeuer-ungsanlagen	-	-	-
Baulicher Wärmeschutz			
– Dach (max. 4 VG)	✓ (über 8 VG)	✓ (5-8 VG)	✓ (bis 4 VG)
– Außenwand			✓
– Kellerdecken-dämmung	✓ (3 -4 VG)	✓ (bis 2 VG)	
– Bilanzierung Energieeinsparung (bei Kesseltausch)	✓	✓	✓
KWK			
– bis 20 kW_{el} (min. 15$kWh_{el}/m^2_{Wfl.}$)			✓
– über 20 kW_{el}	✓	✓	✓
Photovoltaik	✓	✓	✓
Anschluss an Wärmenetz	✓	✓	✓
Sanierungfahrplan	-	-	✓
Wärmerück-gewinnung	✓	✓	✓

Ingenieurbüro Kaucher GmbH

Energieberatungen

EWärmeG ganz einfach erfüllen!

Stand: März 2018

Ingenieurbüro Kaucher GmbH
Energieberatungen

in Königsbach-Stein, Pforzheim, Karlsruhe und Region
kostenlose Informationen unter:
Tel.: 07232 4363
Mobil: 0176 47123451
E-Mail: mail@harry-kaucher.de
Web: www.zukunftenergie24.de